

Entwurf
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralen Vergabestelle

**Zwischen dem Kreis Coesfeld,
vertreten durch den Landrat**

und

**der Gemeinde Rosendahl,
vertreten durch den Bürgermeister**

wird gemäß den §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (SGV NRW 202) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Der Kreis Coesfeld und die Gemeinde Rosendahl wollen künftig die förmlichen Vergabeverfahren gemeinsam durchführen. Ziel dieser Zusammenarbeit ist es, durch Kooperationen einen möglichst wirtschaftlichen Einsatz finanzieller, personeller und technischer Ressourcen zu erreichen. Die nachfolgenden Regelungen bilden die Grundlage für eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Parteien bei der gemeinsamen Durchführung von förmlichen Vergabeverfahren.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

- (1) Der Kreis Coesfeld übernimmt die in § 2 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung genannten Aufgaben zur Durchführung von förmlichen Vergabeverfahren für die Gemeinde Rosendahl im Rahmen einer mandatierenden Aufgabenübertragung gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG. Die Gemeinde Rosendahl bleibt Trägerin der Aufgaben.
- (2) Alle Vertragspartner beteiligen sich an der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der in dieser Vereinbarung geregelten Rechte und Pflichten. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 erfolgt durch die Zentrale Vergabestelle des Kreises Coesfeld.
- (3) Alle nicht-förmlichen Vergabeverfahren (z.B. freihändige Vergabe, Direktkauf) verbleiben weiterhin in der alleinigen Verantwortlichkeit und Zuständigkeit der Gemeinde Rosendahl.

§ 2 Leistungen des Kreises Coesfeld, Ort der Aufgabenerfüllung

- (1) Die Zentrale Vergabestelle des Kreises Coesfeld nimmt die förmliche Abwicklung von beschränkten, öffentlichen und europaweiten Vergabeverfahren der Gemeinde Rosendahl wahr.
- (2) Die Zentrale Vergabestelle des Kreises Coesfeld erbringt insbesondere die folgenden Leistungen:
 - das Ergänzen der Vergabeunterlagen um fachneutrale Kriterien (z.B. allgemeine Vertragsbedingungen, Vordrucke nach TVgG NRW etc.)
 - das Ändern – sowohl Streichen als auch Ergänzen – des vorgeschlagenen Bieterkreises bei beschränkten Ausschreibungen
 - die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes bzw. die Vergabebekanntmachung
 - die Bereitstellung der Vergabeunterlagen
 - die Entgegennahme von Bieterfragen und die einheitliche Information (in Abstimmung mit der Gemeinde Rosendahl)
 - das Sammeln der Angebote und Durchführung der Submission
 - die Prüfung formaler Kriterien einschließlich der Vollständigkeit der Vergabeunterlagen
 - die Nachforderung fehlender Erklärungen und Nachweise (in Abstimmung mit der Gemeinde Rosendahl)
 - die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Anfragen (z.B. Vergaberegister, Gewerbezentralregister), Bekanntmachungen und Veröffentlichungen
 - das Erstellen von Informations- und Absageschreiben an nicht berücksichtigte Bieter
 - die Durchführung von ex-ante- und ex-post-Veröffentlichungen
 - die Bearbeitung von Rechtsschutz- und Nachprüfverfahren
 - die Erstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Vergabestatistiken
 - die Beratung und Information hinsichtlich formaler Fragestellungen in Vergabeverfahren, auch bei nicht-förmlichen Vergaben
- (3) Die Zentrale Vergabestelle des Kreises führt die Vergabeverfahren nach Maßgabe der gemeindlichen Regelungen (z.B. Dienstanweisung der Gemeinde Rosendahl für die Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen) durch.
- (4) Der Kreis Coesfeld verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Durchführung der ihm von der Gemeinde übertragenen Aufgaben und stellt das hierfür erforderliche Personal sowie die hierfür erforderliche Infrastruktur in der Kreisverwaltung zur Verfügung. Die Zentrale Vergabestelle des Kreises Coesfeld führt die Bearbeitung der Vergabeverfahren der Gemeinde Rosendahl in Coesfeld durch.

§ 3 Leistungen der Gemeinde Rosendahl

(1) Die Gemeinde Rosendahl erbringt gegenüber der Zentralen Vergabestelle des Kreises Coesfeld insbesondere die folgenden Leistungen:

- die Ermittlung des Bedarfs und des zu erwartenden Auftragswertes
- die Wahl der Vergabeart
- das Erstellen der Leistungsbeschreibung sowie die Festlegung der Eignungs- und Zuschlagskriterien
- das Erstellen zusätzlicher, ergänzender bzw. besonderer Vertragsbedingungen
- das Vorschlagen des Bieterkreises bei beschränkten Ausschreibungen
- das Einholen notwendiger Entscheidungen und Beschlüsse (z.B. des Kämmerers, des zuständigen Fachausschusses) zur Durchführung von Vergabeverfahren
- die Sicherstellung der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln
- die Berücksichtigung förderrechtlicher Aspekte
- die interne Beantwortung anonymisierter Bieterfragen zum Inhalt des Leistungsverzeichnisses an die Zentrale Vergabestelle des Kreises Coesfeld
- die inhaltliche und rechnerische Prüfung und Wertung der Angebote einschließlich fachlicher Prüfung vorzulegender Erklärungen, Zertifikate, Referenzen etc.
- die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots und das Erstellen eines Vergabevorschlags
- die Erteilung des Zuschlags und die Abwicklung des Auftrags
- die Aufbewahrung des Vergabevorgangs
- die Information der Zentralen Vergabestelle des Kreises Coesfeld über durchzuführende ex-ante- und ex-post-Veröffentlichungen (auch bei freihändigen Vergaben)
- die Anpassung der gemeindlichen Regelungen für die Durchführung von Vergabeverfahren

(2) Die Gemeinde Rosendahl schließt sich dem beim Kreis Coesfeld eingesetzten elektronischen Vergabeverfahren an.

(3) Die Gemeinde Rosendahl informiert die Zentrale Vergabestelle des Kreises Coesfeld zum frühestmöglichen Zeitpunkt von einer geplanten Ausschreibung, damit diese die Ausschreibung einplanen kann.

(4) Bei der Gemeinde Rosendahl wird eine Stelle, inklusive Stellvertretung, mit der internen Koordination der Vergabeverfahren beauftragt. Bei inhaltlichen und fachlichen Fragen, insbesondere zur Leistungsbeschreibung, sind die jeweiligen ausschreibenden Fachbereiche direkte Ansprechperson für die Zentrale Vergabestelle des Kreises Coesfeld. Die weiteren Festlegungen über die internen Zuständigkeiten bei der Gemeinde Rosendahl werden in den gemeindlichen Regelungen getroffen.

§ 4 Kostenerstattung

- (1) Die Gemeinde Rosendahl erstattet dem Kreis Coesfeld die in Bezug auf die Aufgabenwahrnehmung entstandenen Kosten auf Grundlage des jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“. Folgende Kosten werden dabei angesetzt:
- a) Jahrespersonalkosten einer Fachkraft der Entgeltgruppe 10 bzw. der Besoldungsgruppe A 11 (je nach Status) für den Bereich Verwaltung,
 - b) Sachkostenpauschale für einen Büroarbeitsplatz,
 - c) Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 10 % der Jahrespersonalkosten.

Die Gemeinde Rosendahl erstattet dem Kreis Coesfeld jährlich einen pauschalen Anteil von 8 % dieser Kosten.

- (2) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Der Kreis Coesfeld erstellt bis zum 31.10. eine Abrechnung über die Höhe der zu erstattenden Kosten.
- (3) Sollte der Kreis Coesfeld für die erbrachten Leistungen im Rahmen der Aufgabendurchführung zur Körperschafts-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden, sind diese Steuern zusätzlich zu der vereinbarten Vergütung von der Gemeinde Rosendahl zu tragen.
- (4) Die Kosten für das elektronische Vergabeverfahren werden unmittelbar von der Gemeinde Rosendahl übernommen.

§ 5 Verschwiegenheit

- (1) Die Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle des Kreises Coesfeld sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Gemeinde Rosendahl, über die sie bei ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen ihrer Anstellungskörperschaften Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 6 Haftung

- (1) Die bzw. der Mitarbeiter/in der Zentralen Vergabestelle des Kreises Coesfeld werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 2 im Auftrag der Gemeinde Rosendahl tätig. Für Schäden, die der Gemeinde Rosendahl infolge schuldhafter Aufgabenerfüllung durch die bzw. den Mitarbeiter/in der Zentralen Vergabestelle des Kreises Coesfeld entstehen, tritt die Eigenschadensversicherung der Gemeinde Rosendahl ein. Die bzw. der Mitarbeiter/in des Kreises Coesfeld werden in diesem Fall als für die Gemeinde Rosendahl handelnde Vertrauensperson angesehen. Gleiches gilt für eventuelle Dritte.
- (2) Die Vertragspartner trifft eine Schadensvermeidungs- und Schadensminderungspflicht entsprechend § 254 BGB.

§ 7 Laufzeit der Vereinbarung, Kündigungsrecht

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann jeweils mit einer Frist von **6** Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Die Kündigung ist erstmals nach einer Laufzeit von 2 Jahren zum **31.12.2020** möglich.
- (4) Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (5) Die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 8 Evaluation

- (1) Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung wird nach Ablauf von zwei Jahren evaluiert, um Anpassungen (z.B. in Bezug auf die Kostenerstattung) vorzunehmen.

§ 9 Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

- (1) Gesetzliche Zuständigkeits-, Verfahrens-, Form-, Vertretungs- oder Genehmigungsregelungen werden durch diese Vereinbarung nicht berührt und sind zu beachten.

§ 10 Schriftform, salvatorische Klausel

- (1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, in diesem Falle die ungültige Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt und von Beginn der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an gilt. Im Übrigen soll die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen nicht zur Nichtigkeit der gesamten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung führen. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft.

Coesfeld, den

Kreis Coesfeld

Gemeinde Rosendahl

Dr. Schulze Pellengahr

Gottheil

Landrat

Bürgermeister